

Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL.M-V 2004, S.205) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL. M-V S. 1162), wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 9. Dezember 2021 folgende Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg beschlossen.

§ 1 Entgelte

Für die Nutzung des Kreisagarmuseums (Eintritte, Angebote, Archivbestände, Museumsgut etc.) werden Entgelte wie folgt erhoben.

Eintritte	in €
allgemeiner Eintritt pro Person	4,00
Kinder- und Jugendliche (7-17 Jahre)	3,00
ermäßigter Eintritt*	3,00
Familienkarte (2 Erwachsene & 2 Kinder oder mehr)	12,00
Gruppenpreis (mind. 10 Personen) Eintritt pro Person (p. P.)	3,00
Gruppenpreis ermäßigter Eintritt p. P.	2,50
Museumspädagogischer Kurs ohne Naturaleinsatz p. P.	3,50
Museumspädagogischer Kurs mit Naturaleinsatz p. P.	4,00
Museumspädagogischer Kurs an einer Schule (zzgl. Fahrt- und Nebenkosten) je 45 min	30,00
Einsatz außerhalb z.B. Seniorenheim (zzgl. Fahrt- und Nebenkosten), ca. 1,5 Std.	50,00
Spezialveranstaltungen (z.B. Kräuterseminare) nach Einzelkalkulation	nach Einzelkalkulation
Führungen	
Führungen Besuchergruppe ab 10 Pers ca. 1-1,5 Std. (max. bis zu 2 Std.)	40,00
Führungen Besuchergruppe ab 10 Pers. über 2 Std.	50,00
Führungen Besuchergruppe ab 10 Pers. bis zu 30 Min.	15,00
Gebühr für Vorträge/Lesungen	50,00
Gebühr für Vorträge außerhalb des KAM (zzgl. Fahrtkosten)	50,00
Sonderveranstaltungen	
Oldtimertreffen ab 10 J. p. P./1Tag	3,00
Oldtimertreffen ab 10 J. p. P./2 Tage	5,00
Gartenmarkt, Schlachtfest etc., ab 10 Jahre p. P.	3,00
Lesungen, Vorträge etc. außerhalb der regulären Öffnungszeit	nach Einzelkalkulation

Nutzung von Räumen und Außengelände	
Mehrzweckraum je Veranstaltung und Tag (zzgl. Sonderausstattung)	60,00
Außengelände "Märchenwiese" je Veranstaltung und Tag	45,00
Außengelände mit Fachwerkhaus je Veranstaltung und Tag	70,00
Fachwerkhaus je Veranstaltung und Tag (zzgl. Sonderausstattung)	65,00

* Ermäßigungen: Schwerbehinderte, Studierende/Auszubildende/ Arbeitsuchende, Wehr- und Bundesfreiwilligendienst gegen Vorlage des jeweiligen Nachweises nicht älter als ein Jahr

Freier Eintritt für Kinder (bis einschließlich 6 Jahre), eine Begleitperson eines Schwerbehinderten, je zwei aufsichtspflichtige Begleitpersonen für Schulklassen/Jugendgruppen, Reisebegleiter/in, Busfahrer/in, Mitglieder von Museumsverbänden, Mitglieder Förderverein des Kreisagarmuseums, Inhaber der Ehrenamtskarte M-V, Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 -10 im Rahmen von Klassenfahrten und Wandertagen.

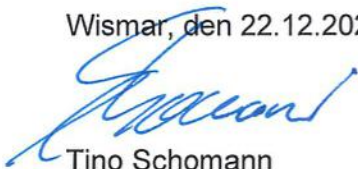
Individuelle Absprachen hinsichtlich zusätzlicher Ausstattungen oder Wünsche sind möglich. Dies kann die Nutzung eines nicht fest installierten Beamers, zusätzliche Heizkosten oder z.B. eine Ofenfeuerung beinhalten. Diese Entgeltanteile sind individuell zu kalkulieren und zu dokumentieren.

Für alle unter § 1 aufgeführten Leistungen erfolgt ab dem 01.01.2023 eine Rechnungslegung unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen zum Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für das Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18. Juni 2015 außer Kraft.

Wismar, den 22.12.2021

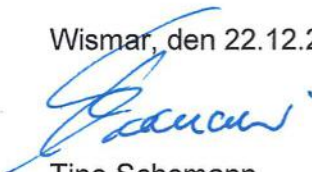


Tino Schomann
Landrat



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 22.12.2021



Tino Schomann
Landrat

